



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 10.07.2026

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 29

Seite 195

Inhaltsverzeichnis:

Wasserrecht;

Zutagefördern von Grundwasser aus dem neuen Brunnen III Obing auf dem Grundstück Fl. Nr. 490/6 der Gemarkung Obing, Gemeinde Obing, für die öffentliche Wasserversorgung durch den Wasserbeschaffungsverband Obing, Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung

66/26

Vollzug des Wasserrechts;

Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Inzell in den Mahderbach durch die Gemeinde Inzell, Landkreis Traunstein;

Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 69 BayWG

67/26

66/26

Az.: 4.16-8631.01-23001

Wasserrecht;

Zutagefördern von Grundwasser aus dem neuen Brunnen III Obing auf dem Grundstück Fl. Nr. 490/6 der Gemarkung Obing, Gemeinde Obing, für die öffentliche Wasserversorgung durch den Wasserbeschaffungsverband Obing, Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung

Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverband Obing beantragt eine wasserrechtliche Bewilligung nach §§ 8, 10, 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem geplanten neuen Brunnen III Obing auf dem Grundstück Fl. Nr. 490/6 der Gemarkung Obing für die öffentliche Wasserversorgung. Inhalt des Antrags ist eine Entnahme von max. 25 l/s, 1.100 m³/Tag, 28.500 m³/Monat und eine jährliche Fördermenge von max. 280.000 m³ für eine Bewilligungsdauer von 30 Jahren. Die notwendigen hydrogeologischen Daten wurden über einen Versuchsbrunnen auf dem o. g. Grundstück gewonnen.

Der geplante neue Brunnen Obing III kann unabhängig von der bestehenden Gewinnungsanlage der Brunnen I und II (Grundstück Fl. Nr. 198/1 Gemarkung Obing) betrieben werden und dient als zweites Standbein der langfristigen Sicherung der Wasserversorgung im Verbandsgebiet mit rd. 3500 Einwohnern. Eine Erhöhung der bereits gestatteten Entnahmemengen ist damit nicht verbunden. Eine alternative ausreichende Ersatzversorgung durch Nachbarverbünde steht bisher nicht zur Verfügung.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Wasserversorgung und damit dem Wohl der Allgemeinheit.

Die mit der Ausführung des Vorhabens verbundene Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf der Gestattung durch die Kreisverwaltungsbehörde.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und das Ergebnis im UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Das Landratsamt Traunstein beabsichtigt, über den Antrag des Wasserbeschaffungsverbandes im förmlichen wasserrechtliche Bewilligungsverfahren gem. §§ 8, 10, 11 WHG, Art. 69 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz zu entscheiden.

Das Vorhaben und die Auslegung des zugrundeliegenden Plans werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Besonderer Hinweis: Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes ist nicht Gegenstand dieses Bewilligungsverfahrens, sondern wird über ein gesondertes Verordnungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung behandelt.

Die für das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren entscheidungserheblichen Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung für die Dauer eines Monats

auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein unter

www.traunstein.com/buergerservice/wasserrecht-und-bodenschutz

ab Montag, den 13.07.2026 auf die Dauer eines Monats bis einschließlich Mittwoch, den 12.08.2026

zur Einsichtnahme zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit z. B. durch persönliche Einsichtnahme im Landratsamt Traunstein nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 0861/58-396 zur Verfügung gestellt werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (=Einwendungsfrist), d.h. bis einschließlich Mittwoch, den 26.08.2026

- beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz, Zi.-Nr. M 2.20,
- oder
- bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Obing, Kienberger Str. 5, 83119 Obing, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. Einwendungen, die durch einfache E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können,
4. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden können,
5. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,
6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen oder Stellungnahmen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.
8. Alternativ zu einem Erörterungstermin in Präsenz ist es auch möglich, eine Onlinekonsultation durchzuführen. Bei einer Online-Konsultation wird den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern (vgl. Art. 27c BayVwVfG).

Traunstein, den 08.07.2026
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebl
Abteilungsleiter

67/26

Az.: 4.16-6323-170005

Vollzug des Wasserrechts;**Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Inzell in den Mahderbach durch die Gemeinde Inzell, Landkreis Traunstein;****Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 69 BayWG****Bekanntmachung****des Landratsamtes Traunstein**

Das Landratsamt Traunstein hat mit Bescheid vom 26.11.2025, Az: 4.16-6323-170005, der Gemeinde Inzell die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Mahderbaches (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer unter Festsetzungen von Nebenbestimmungen erteilt.

Die erlaubte Benutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage behandelten Abwassers. Die Einleitung findet unmittelbar nördlich des Kläranlagengeländes (Fl.Nr. 110 der Gemarkung Inzell) in den angrenzenden Mahderbach (Fl.Nr. 111 der Gemarkung Inzell) statt.

Der Gestattungsbescheid wird hiermit gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) öffentlich bekannt gemacht.

Der wasserrechtliche Gestattungsbescheid mit den genehmigten Planunterlagen steht in der Zeit

vom 21. Juli 2026 bis einschließlich 03. August 2026,

auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein <https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/wasserrecht-und-bodenschutz> zur Einsicht zur Verfügung.

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Landratsamtes Traunstein unter folgender Internetadresse: <https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/wasserrecht-und-bodenschutz>.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte während der Dienststunden an die Telefonnummer 0861/58-370 (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 2. HS BayWG).

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der erteilte Erlaubnisbescheid gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch gegenüber allen weiteren Betroffenen als zugestellt, die keine Ausfertigung des Bescheides zugestellt erhalten haben.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Näheres enthält die dem Bescheid angefügte Rechtsbehelfsbelehrung.

Traunstein, 08.07.2026
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

Andreas Danzer
Landrat